Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/5/30 5Ob588/78, 2Ob245/06b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1978

Norm

ABGB §1152 H
ABGB §1170

Rechtssatz

Da im allgemeinen von der Unentgeltlichkeit der Offerterstellung auszugehen ist, ist die Tätigkeit eines Architekten mangels entsprechender Vereinbarung und Bestellung seiner zur Auswahl gestellten Vorentwürfe und Planungsskizzen nicht zu entlohnen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 588/78
  Entscheidungstext OGH 30.05.1978 5 Ob 588/78
- 2 Ob 245/06b
  Entscheidungstext OGH 30.08.2007 2 Ob 245/06b
  Auch; Veröff: SZ 2007/136

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0021394

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at